OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-450659/2/HW/HeK

Datum:
Linz, 19. Jänner 2021

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Mag. Dr. Wiesinger über die Eingabe von J Z, S x, x W, vom 21. September 2020, überschrieben mit „Beschwerde wegen ungerechtfertigter Steuervorschreibungen“, den

B E S C H L U S S

I. Der mit der Eingabe gestellte Antrag, „ungerechtfertigt geforderte Beträge und Folgebeträge per gerichtlichem Beschluss abzuweisen und somit meinem Steuerkonto in dieser Hinsicht Ausgeglichenheit zu bescheinigen“, wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Der Antragsteller richtet das verfahrenseinleitende Schreiben vom 21. September 2020 (LVwG-450659/1) ausschließlich an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich und betitelt es im Betreff mit „Beschwerde wegen ungerechtfertigter Steuervorschreibungen“. Wörtlich heißt es u.a. dort wie folgt: „... erstatte ich hiermit BESCHWERDE und ersuche darum die ungerechtfertigt geforderten Beträge und Folgebeträge per gerichtlichem Beschluss abzuweisen und somit meinem Steuerkonto in dieser Hinsicht Ausgeglichenheit zu bescheinigen.“. Der Antragsteller nimmt in seinen Ausführungen jedoch an keiner Stelle Bezug auf einen konkreten, ihm gegenüber erlassenen Bescheid, es ist der gegenständlichen Eingabe auch kein Bescheid, sondern nur eine Lastschriftanzeige für das 2. Viertel 2016 angeschlossen.

II. Da der mit dem verfahrenseinleitenden Schreiben vom 21. September 2020 gestellte Antrag schon aus rechtlichen Gründen zurückzuweisen ist, erwies sich die Durchführung einer mündlichen Verhandlung als nicht erforderlich.

III. Rechtliche Beurteilung:

III.1.1. Gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG erkennt das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich über Beschwerden gegen Bescheide von Verwaltungsbehörden wegen Rechtswidrigkeit. Gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 2 B-VG erkennt es ferner über Beschwerden gegen die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt wegen Rechtswidrigkeit und schließlich gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 3 B-VG über Beschwerden wegen Verletzung der Entscheidungspflicht der Verwaltungsbehörden.

III.1.2. Gemäß § 1 der Bundesabgabenordnung (BAO) idgF, der unter der Überschrift „Anwendungsbereich des Gesetzes“ steht, gelten die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes u.a. „in Angelegenheiten der öffentlichen Abgaben“. Da es aufgrund des Gesamtzusammenhanges der gegenständlichen Eingabe und insbesondere des darin formulierten Antrags, die ungerechtfertigt geforderten Beträge und Folgebeträge per gerichtlichem Beschluss abzuweisen und dem Steuerkonto in dieser Hinsicht Ausgeglichenheit zu bescheinigen, im vorliegenden Fall augenscheinlich um öffentliche Abgaben geht, gelangt gegenständlich das Verfahrensregime der BAO zur Anwendung.

III.2.1. Das in der als „Beschwerde“ bezeichneten Eingabe geschilderte Verwaltungsgeschehen (insbesondere behaupteter Maßen unrichtige Lastschriftanzeigen) ist weder als Bescheid, noch als Akt unmittelbarer verwaltungsbehördlicher

Befehls- und Zwangsgewalt, noch als behördliche Säumnis (nämlich bei gebotener Erlassung von Bescheiden) zu qualifizieren, weshalb die Eingabe des Antragstellers, verstanden als Bescheid- , Maßnahmen- oder Säumnisbeschwerde, mangels Beschwerdegegenstandes unzulässig ist.

III.2.2. Da auch sonst keine Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich begründet ist, über einen Antrag auf „Abweisung ungerechtfertigt geforderter Beträge und Folgebeträge“ bzw. auf „Bescheinigung“ der Ausgeglichenheit des Steuerkontos des Antragstellers „in dieser Hinsicht“ zu entscheiden, ist der gegenständliche Antrag vom 21. September 2020 als unzulässig zurückzuweisen, ohne dass ein Mängelbehebungsauftrag zu erteilen war (vgl. dazu etwa VwGH 20.4.1995, 92/13/0086; UFSK 28.8.2003, RV/0108-K/03).

III.2.3. Da auch sonst keine Zuständigkeit einer Verwaltungsbehörde zur Entscheidung über den gegenständlichen Antrag besteht, kommt auch eine Weiterleitung gemäß § 50 iVm § 2a BAO nicht in Betracht.

III.3. Es ist somit spruchgemäß zu entscheiden. Im Übrigen bleibt es dem Antragsteller unbenommen, bei der Abgabenbehörde einen Antrag gemäß § 216 BAO zu stellen. Das vorliegende Schreiben lässt eine solche Antragstellung nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich nicht erkennen.

IV. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Der gegenständliche Antrag war anhand der konkreten Ausführungen im gegenständlichen Einzelfall zu beurteilen, sodass dieser Beurteilung keine Bedeutung über den gegenständlichen Einzelfall hinaus zukommt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Die Abfassung und Einbringung der Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin oder durch einen bevollmächtigten Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer bzw. eine bevollmächtigte Steuerberaterin oder Wirtschaftsprüferin erfolgen. Für

die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof einzubringen. Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision an den Verwaltungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Wiesinger